

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDWIRTSCHAFT

78

Richtlinie zur Förderung der Herrichtung von Wohnraum für die Unterbringung Geflüchteter in Thüringen (Thüringer Wohnraumherrichtungsförderrichtlinie – ThürWHFördRL)

Inhalt

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Beihilferechtliche Regelungen
- 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 8 Verfahren
- 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Geflüchtete aus der Ukraine wechseln zeitnah in den Wirkungskreis der Sozialgesetzgebung. Zudem gibt es weitere Personengruppen, bei denen ein Wechsel des Aufenthaltsstatus stattfindet, der mit einem leistungsrechtlichen Übergang vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2002), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) in den Anwendungsbereich der Sozialgesetzgebung einhergeht, etwa anerkannte Flüchtlinge. Für die Kommunen besteht eine der drängendsten Aufgaben derzeit darin, eine Unterbringung für diesen Personenkreis der Rechtskreiswechsler aus dem AsylbLG sicherzustellen, da der hierfür benötigte Wohnraum in Thüringen bislang nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung steht. Dies stellt die Kommunen auch angesichts zukünftig weiter steigender Flüchtlingszahlen vor erhebliche Probleme.

Zur besseren Unterbringung der Rechtskreiswechsler aus dem AsylbLG will der Freistaat Thüringen die Wohnungsunternehmen daher bei der kurzfristigen Herrichtung von derzeit ungenutztem Wohnraum unterstützen. Hierdurch werden die Kommunen bei der Wohnraumsuche für diesen Personenkreis entlastet sowie kommunale Kapazitäten für die Unterbringung von Asylsuchenden freigesetzt und damit die Möglichkeiten zur Aufnahme weiterer Asylsuchender in freiwerdenden Gemeinschafts- oder Einzelunterkünften verbessert.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Antrag sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und folgenden Rechtsgrundlagen:

- a) §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 684), sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) und
- b) §§ 48, 49, 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223),

in der jeweils geltenden Fassung.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ziel dieser Förderung ist die kurzfristige Bereitstellung von zusätzlichem Wohnraum für die Unterbringung des Personenkreises der Rechtskreiswechsler. Hierzu soll die Herrichtung von circa 2.500 derzeit ungenutzten Wohnungen unterstützt werden. Zur Überprüfung der Zielerreichung werden als Indikatoren die Anzahl der für die Wohnnutzung hergerichteten Wohnungen, die Anzahl der vermieteten / genutzten Wohnungen sowie die Anzahl der in den geförderten Wohnungen untergebrachten Geflüchteten, getrennt nach Rechtskreiswechslern aus dem AsylbLG und Personen nach § 1 Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüAG) in der Fassung vom 16. Dezember 1997 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2016 (GVBl. S. 486) festgelegt.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind bauliche Investitionen sowie Investitionen in die mit dem Gebäude fest verbundenen Ausstattungen zur schlichten und zweckmäßigen Herrichtung von derzeit ungenutztem Wohnraum in Thüringen für eine zukünftige Unterbringung prioritär des Personenkreises der Rechtskreiswechsler aus dem AsylbLG und nachgeordnet für Personen nach § 1 ThürFlüAG.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Wohnungsunternehmen als Eigentümer der zu fördernden Wohnungen, welche in Thüringen Wohnraum vermieten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Der herzurichtende Wohnraum muss nach Abschluss des geförderten Vorhabens zur dauerhaften Wohnnutzung gemäß § 11 Thüringer Wohnraumfördergesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 1) geeignet sowie mit mindestens einer Haltestelle im betreffenden Stadt- oder Ortsteil an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden sein. Darüber hinaus muss eine ortsübliche Anbindung an Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, des Bildungs- und Gesundheitswesens sowie des Handels vorliegen. Der Zuwendungsempfänger stimmt sich mit dem örtlich zuständigen Landkreis bzw. der örtlich zuständigen kreisfreien Stadt hinsichtlich des Wohnraumbedarfs für die in Nummer 2 genannten Personenkreise ab.

Gefördert werden können alle Maßnahmen, die seit dem 1. Januar 2023 begonnen wurden und bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen werden. Der vorzeitige förderunschädliche Vorhabenbeginn wird insoweit zugelassen. Ein Anspruch auf die Förderung kann hieraus nicht hergeleitet werden.

Als Vorhabenbeginn ist dabei grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Ein Vorhaben ist abgeschlossen, wenn die Herrichtung erfolgt ist und der betreffende Wohnraum auf dem Wohnungsmarkt zur Vermietung steht.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt durch einmalige Ausreichung eines pauschalierten wohnungsbezogenen Förderbetrages (Herrich-

tungspauschale) und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Der Festbetrag nach Absatz 1 beträgt 5.000 € je herzurichtender Wohnung. Die zuwendungsfähigen Kosten umfassen alle für die Umsetzung des Fördergegenstandes nach Nummer 2 erforderlichen Investitionskosten.

6 Beihilferechtliche Regelungen

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden entweder auf Grundlage der Allgemeinen De-minimis-VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (Amtsblatt der EU L 215/3 vom 7.7.2020) oder auf Grundlage der DAWI-De-minimis-VO (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (Amtsblatt der EU L 114/8 vom 26.4.2012) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 2020/1474 der Kommission vom 13. Oktober 2020 (Amtsblatt der EU L 337/1 vom 14.10.2020) gewährt.

Soweit die Zuwendungen nach der Allgemeinen De-minimis-VO gewährt werden, darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen in den letzten drei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen 200.000 € nicht übersteigen. Soweit die Zuwendungen nach der DAWI-De-minimis-VO gewährt werden, darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen in den letzten drei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen 500.000 € nicht übersteigen. Der Antragsteller ist hinsichtlich der jeweils maßgeblichen Höchstbeträge zur Offenlegung aller De-minimis-Beihilfen dieses Zeitraums verpflichtet. Über die Höhe der gewährten Beihilfe wird dem Zuwendungsempfänger eine De-minimis-Bescheinigung ausgestellt.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für Zuwendungen nach dieser Richtlinie gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gemäß Anlage 2 zur VV Nummer 5.1 zu § 44 ThürLHO in der jeweils geltenden Fassung, sofern in dieser Richtlinie oder dem Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Subventionsbetrug strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, den Verwaltungsvorschriften und den Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet werden (§ 2 Subventionsgesetz).

Eine Kombination der Förderung nach dieser Richtlinie mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist zulässig, solange und soweit dadurch keine Überkompensation entsteht.

Der nach dieser Richtlinie geförderte Wohnraum und die im Zusammenhang mit der Herrichtung erworbenen Gegenstände sind für drei Jahre ab Fertigstellung prioritär für die Unterbringung des Personenkreises der Rechtskreiswechsler aus dem AsylbLG bereitzustellen (zeitliche Zweckbindung). Für diesen

privilegierten Personenkreis besteht somit ein vorrangiges Bezugsrecht.

Sollte der Wohnraumbedarf für den privilegierten Personenkreis nicht bestehen beziehungsweise innerhalb der zeitlichen Zweckbindung dauerhaft entfallen, ist der geförderte Wohnraum zur Vermeidung von Leerstand bis zum Ende der zeitlichen Zweckbindung für die Unterbringung von Personen nach § 1 ThürFlüAG bereitzustellen. Nur wenn keine Person untergebracht werden kann, die einem der beiden priorisierten Personenkreise angehört, kann durch die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Landkreis bzw. der örtlich zuständigen kreisfreien Stadt eine förderungsschädliche Vermietung im Übrigen zugelassen werden.

Die höchstzulässige Miete darf grundsätzlich über den Betrag der ortsüblichen Vergleichsmiete oder den der angemessenen Miete nicht hinausgehen. Es wird jeweils die jeweils niedrigere Miete zugrunde gelegt.

Als angemessene Miete werden folgende Beträge festgelegt:

Kategorie	Gemeinden	angemessene Miete in €/m ² Wohnfläche
I	Erfurt, Jena und Weimar	6,10
II	Altenburg, Apolda, Arnstadt, Bad Salzungen, Eisenach, Gera, Gotha, Greiz, Ilmenau, Leinefelde-Worbis, Meiningen, Mühlhausen, Nordhausen, Rudolstadt, Saalfeld, Sondershausen, Sonneberg und Suhl (Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern – Stand: 31.12.2021)	5,85
III	in allen übrigen Gemeinden	5,40

Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Einzelfällen nach Zustimmung des für Wohnungsbau zuständigen Ministeriums und bei Nachweis der Belegung eine höhere Miete zulassen.

Nach Abschluss eines Vorhabens sind der örtlich zuständige Landkreis beziehungsweise die örtlich zuständige kreisfreie Stadt und das Thüringer Landesverwaltungsamt über die Verfügbarkeit des geförderten Wohnraums für die Unterbringung des nach dieser Richtlinie berechtigten Personenkreises unverzüglich zu informieren. Die vorstehende Informationspflicht gilt gleichermaßen im Falle der Beendigung eines bestehenden Mietverhältnisses innerhalb der zeitlichen Zweckbindung.

8 Verfahren

Das aus Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren bestehende und im Folgenden dargestellte Zuwendungsverfahren wird durch die Bewilligungsstelle – die Thüringer Aufbaubank, Gorkistraße 9 in 99084 Erfurt – durchgeführt.

8.1 Antragsverfahren

Die Beantragung der Zuwendung nach Nummer 5 erfolgt bei der Bewilligungsstelle. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Antragsteller (nach Maßgabe des Antrags) sowie Kontodaten für die Auszahlung der beantragten Mittel,
- Offenlegung aller bislang erhaltenen De-minimis-Beihilfen,
- Einzelauflistung der herzurichtenden Wohnungen nach Maßgabe des Antrags, mindestens mit Angaben zu Anschrift, Geschoss bzw. Lage im Objekt, Anzahl der Wohnräume, Wohnfläche,

- d) wohnungsbezogene Erläuterung der vorgesehenen Arbeiten und
- e) Erklärungen des Antragstellers
- dass die Voraussetzungen zu Eignung und Lage gemäß Nummer 4 Absatz 1 erfüllt sind und eine Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Landkreis bzw. der örtlich zuständigen kreisfreien Stadt stattgefunden hat (Nachweis),
 - dass er Eigentümer der zu fördernden Wohnungen ist,
 - dass Begrenzung der Miete nach Nummer 7 Absatz 6 und 7 während der zeitlichen Zweckbindung beachtet wird,
 - dass die Maßnahme nicht vor dem 1. Januar 2023 begonnen wurde und bis zum 31. Dezember 2023 im Sinne von Nummer 4 Absatz 3 abgeschlossen werden kann,
 - über die vorliegende/nicht vorliegende Vorsteuerabzugsberechtigung,
 - über die Kenntnisnahme der Subventionserheblichkeit der im Antrag sowie den gegebenenfalls beigefügten Unterlagen gemachten Angaben und
 - über die Kenntnisnahme der mit einer möglichen Förderung verbundenen zeitlichen Zweckbindung nach Nummer 7 Absatz 4.
- f) Vorlage der Gewerbeanmeldung

Für die Beantragung ist der durch die Bewilligungsstelle ausgewiesene Antragsweg zu nutzen.

Eine Antragstellung ist im Zeitraum ab Inkrafttreten dieser Richtlinie bis zum 31. August 2023 möglich. Die genannte Frist ist eine Ausschlussfrist, wobei für die Fristwahrung der Antragszugang bei der Bewilligungsstelle maßgeblich ist.

8.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsstelle prüft die Anträge und bewilligt diese bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen. Sofern mehr bewilligungsfähige Anträge vorliegen als Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen, entscheidet diese in der Reihenfolge der Antragsgänge.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch die Bewilligungsstelle nach dem Eintritt der Bestandskraft des betreffenden Zuwendungsbescheides in einer Summe.

8.3 Verwendungsnachweisverfahren / Controlling

Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss der Maßnahme – spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums – die zweckentsprechende Verwendung durch Vorlage eines Verwendungsnachweises gegenüber der Bewilligungsstelle zu belegen.

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Anlage 2 der VV zu § 44 ThürLHO (Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P) zu erstellen und besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen; insbesondere die hergerichteten Wohnungen sind genau zu spezifizieren. Der zahlenmäßige Nachweis umfasst abweichend von Nummer 6.4 der ANBest-P die nach Wohnungen getrennte Darstellung der entstandenen Ausgaben, deren Finanzierung, die zugehörigen tabellarischen Belegübersichten (Beleglisten) sowie die aktuelle Belegung mit Anzahl der Geflüchteten und deren Status im Sinne der Nummer 7 Absatz 4 und 5 der vorliegenden Richtlinie.

Für die Vorlage ist der durch die Bewilligungsstelle ausgewiesene Vorlageweg zu nutzen.

Die Bewilligungsstelle prüft den Verwendungsnachweis auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen und leitet dem Zuwendungsempfänger eine Ausfertigung des geprüften Verwen-

dungsnachweises mit ihrer Entscheidung zu. Hierzu ist diese berechtigt, Unterlagen und Belege anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Unterschreiten die wohnungsbezogenen Investitionskosten abzüglich möglicher Drittmittel den ausgereichten Festbetrag, so gilt diese in Höhe des Differenzbetrages als nicht zweckentsprechend verwendet. Dies stellt insoweit einen Widerrufsgrund nach § 49 Absatz 3 ThürVwVfG dar und begründet einen Erstattungsanspruch nach § 49a ThürVwVfG.

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes gemäß § 91 ThürLHO bleiben davon unberührt.

Die Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsstelle auf deren Verlangen zudem für den Zeitraum der zeitlichen Zweckbindung nach Nummer 7 Absatz 4 Auskunft über die Belegung der Wohnungen zu geben.

Für die Fördermaßnahmen erfolgt durch das für Wohnungsbau zuständige Ministerium eine Zielerreichungskontrolle gemäß den VV zu § 23 ThürLHO (Controlling). Die für das Fördermittelcontrolling erforderlichen Daten werden durch die Bewilligungsstelle erhoben und sind von den Zuwendungsempfängern auf deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.

8.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und eine Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO sowie die §§ 48, 49 und 49a ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Erfurt, 28.02.2023

Susanna Karawanskij
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Erfurt, 28.02.2023
Az.: 1080-29-2073/7-9-9238/2023
ThürStAnz Nr. 12/2023 S. 553 – 555